

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 9/64

URTEIL

Verkündet am
26. Januar 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Nikolaus M [REDACTED], E [REDACTED],
J [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bank für Gemeinwirtschaft in H [REDACTED] AG,
vertreten durch ihren Vorstand, die Bankdirektoren
Dr. H [REDACTED] und Mi [REDACTED], H [REDACTED], Schl [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenientin:

Firma P [REDACTED], Produktionsgesellschaft für Elektro-
akustische Geräte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Direktor Kurt N [REDACTED] und Direktor Ernst Br [REDACTED], Ha [REDACTED],
Bü [REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. November 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Sache befindet sich im zweiten Revisionsrechtszug. Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des Urteils des erkennenden Senats vom 1. März 1962 - II ZR 70/60 - verwiesen. Der Kläger hat noch geltend gemacht:

Die Anstellungsbedingungen für den Prokuristen Sch[REDACTED] der Beklagten, die schon während der von ihm geführten Verhandlungen über den Erwerb der Patentanmeldungsrechte durch die Firma P[REDACTED] von dieser angenommen worden seien, ergäben erhebliche Vorteile gegenüber der Vergütung des Schliewe bei der Bank. Die Firma P[REDACTED] habe den Wert der Anmelderechte mit 750.000 DM angenommen. Sie würde auch mehr als das Debet der Firma M[REDACTED] & Co. bei der Beklagten für diese Rechte gezahlt haben, wenn die Beklagte nicht nur ihr eigenes Interesse, sondern auch das des Sicherungsgebers verfolgt hätte.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin haben noch vorgetragen:

Der Debetsaldo der Firma M. & Co. bei der Beklagten sei der höchstmögliche Betrag für den Erwerb der Patentanmeldungsrechte gewesen. Nur weil die Firma P. sich im Verträge vom 15. August 1953 gegenüber dem Kläger verpflichtet habe, ihn von seiner Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Beklagten freizustellen, sei es zur Vereinbarung des Entgelts für die Rechte in Höhe des Debetsaldos gekommen. Der damalige Prokurist der Beklagten, Sch., könne schon aus diesem Grunde keinen den Kläger benachteiligenden Einfluß auf die Höhe des Kaufpreises ausgeübt haben. Er habe darüber auch ohne den Vorstand der Beklagten gar nicht befinden können. Auf die Übertragung der titulierten Wechselforderung habe die Firma P. auf Grund der Vereinbarung vom 7. August 1953 über die Abtretung der Forderung gegen die Firma M. & Co. nebst den Sicherheiten einen Anspruch gehabt. Der Zweck der vorzeitigen Übertragung sei Sch. unbekannt gewesen. Die Firma P. habe auch Sch. keine besonders hohe Vergütung für den Fall des Übertritts in ihre Dienste geboten. Vor der Vereinbarung vom 7. August 1953 sei auch der Übertritt Sch. zur Firma P. nicht vereinbart worden. Sch. habe ausdrücklich erklärt, daß darüber erst nach Bereinigung des Engagements des Klägers bei der Bank endgültig gesprochen werden könne.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten erneut die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß dem Kläger auch über den eingeklagten Betrag von 2.000 DM hinaus keine weitere Forderung in Höhe von 20.000 DM gegen die Beklagte zustehe. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag aus der Klage und auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist auf Grund der weiteren Beweisaufnahme und erneuten mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wiederum zu dem Ergebnis gelangt, es sei nicht bewiesen, daß die beklagte Bank bei der Behandlung der Sicherheiten die Interessen des Klägers pflichtwidrig und schuldhaft in solcher Weise zurückgesetzt habe, daß dem Kläger daraus ein Schaden entstanden sei. Hinreichende Umstände, die eine schuldhafte Pflichtwidrigkeit und die Entstehung eines Schadens nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins ergeben könnten, liegen nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht vor.

Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei bei seiner Entscheidung nicht von der rechtlichen Beurteilung, die der Aufhebung seines früheren Urteils zugrunde liege, ausgegangen (§ 565 Abs. 2 ZPO). Die Rüge ist unbegründet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts (S. 33), die die Revision angreift, der Kläger müsse grundsätzlich beweisen, zumindest Anhalte dafür beibringen, daß die Firma P. ohne die - unterstellte - Pflichtverletzung der Beklagten bereit gewesen sei, einen höheren Preis für die Patentanmeldungsrechte als das Debet der Firma M. bei der Beklagten zu bewilligen, sind nicht zu beanstanden. § 287 ZPO, der auch die Frage der Ursächlichkeit der Handlung oder Unterlassung für den Schaden betrifft, läßt die grundsätzliche Beweislast unberührt und schafft nur Beweiserleichterungen. Das Berufungsgericht hat auch alsbald (S. 33 unten) ausgeführt, daß dem Kläger ein Anscheinsbeweis zu Hilfe kommen könne,

dessen Voraussetzungen aber nicht vorlägen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht zu Unrecht unterlassen, entsprechend dem Urteil des Senats vom 1. März 1962 zu prüfen, ob die Firma P. nicht wenigstens den hier eingeklagten Betrag von 2.000 DM dem Kaufpreis zugelegt hätte, wenn die Beklagte ihn nachdrücklich gefordert hätte. Indem es bei seiner Prüfung nach § 287 ZPO, der hier maßgebend ist, auch nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises überhaupt keinen Schaden für dargetan hält, weil die Firma P. nichts, also auch keine 2.000 DM, mehr bewilligt hätte, hat es die ihm aufgebene Erörterung vorgenommen.

Mit Recht hat auch das Berufungsgericht (S. 34) den Kläger für diejenigen Umstände als beweispflichtig angesehen, aus denen der Anscheinsbeweis entnommen werden soll. Derjenige Tatbestand, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist, muß vom Beweispflichtigen bewiesen werden. Diese Auffassung liegt auch dem früheren Urteil des Senats zugrunde.

Das Berufungsgericht hat die Frage verneint, daß Sch. durch das ihm während der Verhandlungen über die Verwertung der Sicherheiten gemachte Angebot, in die Dienste der Erwerberin zu treten, veranlaßt worden sei, das Interesse des Klägers an einem möglichst hohen Erlös der Patentanmeldungsrechte zu vernachlässigen und keinen höheren Preis auszuhandeln. Die Revision hält die Würdigung des Berufungsgerichts für unvollständig. Es sei nicht beachtet worden, daß persönliche Gründe, die das Berufungsgericht für den Stellenwechsel für ausschlaggebend gehalten habe, schon deshalb ausschieden, weil

11

nur eine befristete Tätigkeit Schliewes bei der P [REDACTED] in Aussicht genommen gewesen und Schliewe auch Anfang 1956 in den Dienst der Beklagten zurückgekehrt sei. Jedoch liegt ein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts nicht vor. Es erwähnt nur die Bedenken, die gegen die Annahme sprechen könnten, ob Sch [REDACTED] von wirtschaftlichen Erwägungen bei seinem Stellenwechsel beherrscht gewesen sei. Für entscheidend erachtet das Berufungsgericht, daß bei der maßgeblichen Verhandlung mit der Firma P [REDACTED] nur eine unbestimmte Möglichkeit vorgelegen hat, zu dieser Firma überzuwechseln. Eine sichere Zusage habe gefehlt. Es gäbe keinen ausreichenden Anhalt, daß der als möglich angesehene Übertritt Sch [REDACTED] in den Dienst der P [REDACTED] dazu geführt habe, die Interessen des Klägers zurückzusetzen. Das Berufungsgericht ist also der Darstellung des Klägers nicht gefolgt, die P [REDACTED] habe den maßgebenden Mann der Beklagten "geködert", um die Patentanmeldungen billig zu erwerben. Das liegt im Rahmen der ihm obliegenden freien Beweiswürdigung, die die Revision vergeblich durch eine andere zu ersetzen sucht.

Auch eine fahrlässig falsche Auskunft Sch [REDACTED] an den Kläger, die Bank könne nicht mehr über die Sicherheiten verfügen, sie seien bereits in andere Hände übergegangen, zwang das Berufungsgericht entgegen den Ausführungen der Revision nicht dazu, einen Beweis des ersten Anscheins hinsichtlich der Ursächlichkeit des Verhaltens Sch [REDACTED] für den Erlös der Rechte nur in Höhe des Debets anzunehmen. Eine bewußte Irreführung des Klägers hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht. Nur dann wäre möglicherweise der Schluß gerechtfertigt, den die Revision aus dem Verhalten Sch [REDACTED] ziehen will.

Ob aus der Abtretung der titulierten Wechselforderung an die P■■■■, die diese später zum Konkursantrag gegen den Kläger benutzte, zu schließen war, Sch■■■■ habe ein erhebliches Interesse gehabt, dem Inhaber der P■■■■ auf Kosten des Klägers gefällig zu sein, unterlag ebenfalls der Würdigung des Berufungsgerichts, die keinen Verfahrensfehler erkennen läßt, wenn sie ein solches Motiv daraus nicht entnehmen will.

Das Berufungsgericht hatte auch keine Veranlassung, sich zu der Fassung des Vertrages vom 16. September 1953 und dem Schreiben der Beklagten vom 18. Mai 1954 zu äußern. Es war nicht genötigt, daraus, daß etwa der Vertrag nicht mit dem mündlich vereinbarten Inhalt niedergelegt wurde, zu entnehmen, die Beklagte habe auch hier nicht die beachtlichen Interessen des Klägers wahrgenommen.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe der Beklagten keine anderweite Verwertungsmöglichkeit für die Patentanmeldungsrechte nachweisen können, ist ohne Verfahrensverstoß getroffen. Der Kläger gibt nicht an, wem die Rechte günstiger zu verkaufen gewesen wären. Insbesondere ist vom Kläger nicht dargetan, daß die Beklagte keinen ernsthaften Versuch gemacht hat, die Rechte der AEG zu verkaufen.

War das ursprüngliche Angebot der Firma P■■■■ von 100.000 DM nicht ernst gemeint und nur aus taktischen Gründen genannt, so brauchte das Berufungsgericht daraus nicht zu folgern, daß Sch■■■■ erkennen konnte, die Firma P■■■■ werde auch noch mehr als den schließlich vereinbarten Betrag des Debets der Firma M■■■■ & Co. bei der Beklagten zahlen. Es war Sache des Berufungsgerichts, abzuschätzen, ob die Verhandlungsposition der Be-

115

klagten so stark war, daß die Firma P. noch über den Betrag von 265.000 DM hinauszugehen bereit gewesen wäre, wenn mehr gefordert worden wäre.

Soweit sich die Revision mit den Ausführungen des Berufungsgerichts (S. 31) befaßt, die Verhandlungen in der Nacht zum 7. August 1953 hätten nicht die Verwertung der Sicherheiten, sondern die Abtretung der Bankforderung nebst den Sicherheiten zum Gegenstand gehabt, bedarf es keiner Erörterung der Rügen, weil jedenfalls die Ursächlichkeit der Unterlassung einer höheren Preisforderung durch Sch. in der Verhandlung vom 6./7. August 1953 vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden ist.

Das Berufungsgericht brauchte sich auch nicht damit zu befassen, welches der "objektive Wert" der Patentanmeldungsrechte gewesen ist. In Frage stand die Verwertung zur Sicherheit übertragener Rechte, nachdem die gesicherte Forderung fällig geworden war. Maßgebend war die Verwertbarkeit der Rechte in diesem Zeitpunkt bei einem freihändigen Verkauf, zu dem die Beklagte ermächtigt war. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß es Sch., auch nachdem er das starke Interesse der Firma P. am Erwerb der Rechte erkannt hatte, Mühe kostete, den Preis bis zur Höhe des Debetsaldos hinaufzusteigern und daß er der Auffassung sein konnte, eine noch höhere Forderung werde das Geschäft gefährden, jedenfalls werde ein höherer Preis sicherlich nicht bewilligt werden. Eine Möglichkeit, den "objektiven Wert" der Rechte, etwa an Hand der von der Revision angeführten Unterlagen, zu ermitteln, bestand für Sch. nicht. Er hatte allerdings das Interesse des Klägers an möglichst günstiger Verwertung wahrzunehmen. Wenn das Berufungsgericht nicht in der Lage ge-

wesen ist, auch nur die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises für eine Vernachlässigung dieser Pflicht festzustellen, so ist dies nicht zu beanstanden. Auch auf Grund einer Gesamtwürdigung der Umstände, die die Revision zu Unrecht vermißt, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum einen Ersatzanspruch des Klägers wegen eines schuldhaft verursachten Mindererlöses bei der Verwertung des Sicherungseigentums verneinen.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kühn

Dr. Nörr

Liesocke

Dr. Schulze

Fleck